

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

L. 2.

Donnerstag den 4. Jänner

1844.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 2184. (2)

Nr. 29990.

G u r r e n d e

wegen Behandlung der am 1. December l. J. verlostten Capitalien der älteren Staatsschuld. — Mit Hinweisung auf die Gubernial = Circular = Verordnung vom 14. November 1829, Zahl 25642, wird gemäß hohen Hofkammer = Präsidial = Erlasses vom 2. d. M., Zahl 9373, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die am 1. December 1843 in der Serie 149 verlostten vierpercentigen Obligationen, nämlich: die Banco = Obligation Nr. 54571 mit einem Achttheil der Capitals = Summe, dann die Banco = Lotto = Obligationen von Nr. 10506 bis einschließig 13577 mit den vollen Capitals = Beträgen nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit Vier vom Hundert in Conventions = Münze verzinsliche Staatsschuld = Verschreibungen umgewechselt werden. — Laibach am 1. December 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes = Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Rattenau
und Primör, Vice = Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

3. 2185. (2)

Nr. 33215. d 30776.

K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. vereinten Cameral = und Creditscasse zu Salzburg ist die Stelle eines 1. Amtschreibers, und bei dem k. k. Cameral = und Kriegszahlamte zu Linz die Stelle eines 2. Amtschreibers, jede mit einem jährlichen Gehalte von 350 fl. E. M. in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Dienststellen zu bewerben Willens sind, haben ihre Gesuche, und zwar, so ferne sie bereits in lan-

desfürstlich = n Diensten stehen, auf dem Wege durch die oben vorgeschriebenen Behörden bis 31. December 1843 bei der k. k. obderennschen Landesregierung zu überreichen. — Hierbei haben sich alle Competenten a) über Moralität, ihr Lebensalter und über ihre bisherige Laufbahn im öffentlichen Staatsdienste oder in Privatbedienstungen durch geeignete, in Original oder in beglaubigter Abschrift beizubringende Zeugnisse auszuweisen; b) legal nachzuweisen, daß sie fähig seyen, seiner Zeit in dem eintretenden Falle eine Caution von 1500 fl. bis 2000 fl. E. M. leisten zu können; c) diejenigen Gesuchwerber, welche nicht bereits bei einer landesfürstlichen Casse angestellt sind, haben sich in Gemäßheit der hohen Hofkammer = Verordnungen vom 3. September und 17. December 1819, Z. 37344 und 52895, entweder auszuweisen, daß sie die vorgeschriebene cameralzahlämliche Casseprüfung binnen dem Verlaufe eines Jahres, von jetzt an zurückgerechnet, und nicht vor längerer Zeit bestanden haben, oder diese Prüfung zum Behufe der gegenwärtigen Competenz alsbald zu bestehen. — Das Amt, bei welchem diese Prüfung in dem einen oder anderen Falle bestanden wurde, ist im Gesuche anzuführen, damit sich über den Erfolg derselben die nöthige Ueberzeugung verschafft werden könne: d) Die Competenten haben anzuführen, ob sie mit einem Individuum der k. k. Cameral = und Creditscasse zu Salzburg oder des k. k. Cameral = und Kriegszahlamtes in Linz verwandt oder verschwägert sind. — Uebrigens kann: e) eventuel im Falle der gradualen Vorrückung auch um die minderen Amtschreiberposten bei der k. k. Cameral = und Creditscasse zu Salzburg oder des k. k. Cameral = und Kriegszahlamtes in Linz eingeschritten werden, wobei sämtliche Competenten die oben angeführten

Erfordernisse nachzuweisen haben. — Von der k. k. oberösterreichischen Landesregierung. Linz am 30. November 1842.

Joseph Greutter,
k. k. Regierungs- Secretär.

B. 2186.

Nr. 4337. ad 31504.

R u n d m a c h u n g

wegen Herstellung des Unterbaues der Staats- Eisenbahnstrecken vom Birknizthale über Marburg nach Pölschach. — In Folge des hohen Hofkammer-Präsidential-Erlasses vom 11. December 1843, Zahl 1390/E. P., ist die Herstellung des Unterbaues der Staats- Eisenbahn in der Strecke vom Birknizthale über Marburg nach Pölschach in Steyermark, in einer Länge von 21,989 Klafter, im Wege der öffentlichen Versteigerung mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an Privat-Unternehmer zu überlassen. — Zu diesem Ende können die Pläne, die Baubeschreibung, die Preistabelle für die verschiedenen Arbeitsgattungen, die Kostenüberschläge mit Angabe der Quantität und Qualität der Arbeiten, dann die allgemeinen und besondern Baubedingungen täglich von 8 bis 2 Uhr in dem Bureau der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen in Wien, Stadt, Herrngasse Nr. 27 im zweiten Stock, von jedem Unternehmungslustigen eingesehen werden. — Im Allgemeinen werden folgende Bestimmungen festgesetzt: 1. Der Unterbau, zu welchem jedoch die Stationsplätze und Gebäude, dann die Wächterhäuser nicht gehören, wird zwar in seiner Gesamtheit, d. h. in allen dabei vorkommenden Arbeitsleistungen und Materialbeistellungen, in der Art ausgebaut, daß derselbe auch einem Unternehmer oder einer Unternehmungsgesellschaft, welche von einem Bevollmächtigten repräsentirt werden muß, und deren Mitglieder sich jedenfalls solidarisch zu verpflichten haben, zur Ausführung überlassen werden kann; es können jedoch für die Herstellung der Brücke über die Drau bei Marburg und des Tunnels am Leitersberge, mit Einschluß der beiden gewölbten Einschnitte vor- und rückwärts des Tunnels, auch abgesonderte Anbote überreicht werden, indem die Concurrenz auch Bauunternehmern frei steht, welche ein oder beide Objecte allein, und nicht auch die Herstellung des Unterbaues auf der übrigen Bahnstrecke zu un-

ternehmen beabsichtigen. — 2. Die einzelnen Arbeiten und die dafür berechneten Kosten bestehen summarisch in Folgendem: a) in Erdarbeit und Felsensprengung mit dem Kostenbetrage von 600,117 fl. 6 kr., worunter auch die Kosten für die erwähnten beiden Einschnitte vor- und rückwärts des Tunnels mit einem Betrage von 46,801 fl. 47 kr. begriffen sind. — b) In Brücken und Durchlässen mit dem Betrage von 505,406 fl. 18 kr. — Hierunter befinden sich auch die Kosten für die Herstellung der Draubrücke bei Marburg mit 182,299 fl. 40 kr. — c) In Wand-, Stütz- und Brustmauern mit dem Betrage von 314,329 fl. 48 kr. — Mit Einschluß der Einwölbungsarbeiten der beiden Einschnitte, welche auf 36,054 fl. 27 kr. veranschlagt sind. — d) In dem Baue des eigentlichen Tunnels am Leitersberge mit dem Betrage von 162,757 fl. 49 kr. — e) In Wegumlegungen mit dem Betrage von 2754 fl. 45 kr. — f) In Besämung der Böschungen mit dem Betrage von 1432 fl. 38 kr. Zusammen 1,586,798 fl. 24 kr. — Die Kosten der Herstellung der Draubrücke, so wie jene des Tunnels am Leitersberge werden als Pauschalbeträge behandelt. — Erstere hat, mit Einschluß der beiderseitigen Viaductsbögen, eine Länge von 1326 Klafter und ist auf 182,299 fl. 40 kr. veranschlagt. — Der Tunnel ist sammt den beiderseitigen gewölbten Einschnitten zusammen 2439 Klafter lang. — Der unterhalb der Bahn durchzuführende Ableitungskanal erstreckt sich jedoch um 141.6 Klafter weiter, und hat eine Totallänge von 385.5 Klafter. — Der für diese Objecte berechnete Gesamtkostenbetrag beziffert sich mit 245,614 fl. 3 kr. — Im Falle aber, als bei der Brücke die Dimensionen der Pfeiler oder die Form des Baues über dem Wasser geändert werden sollten, wird die Ausgleichung nach den festgesetzten Einheitspreisen, mit Rücksicht auf den Percentennachlaß erfolgen. Diese Ausgleichung wird auch rücksichtlich des Tunnels eintreten, wenn entweder die Länge desselben verändert werden müßte, oder ein solches Gestein zu Tage kommen sollte, dessen Härte und Gattung die Einwölbung entbehrlich machen würde, in welchem letzteren Falle, statt der Kosten für die Einwölbung, die Vergütung für die Felsensprengung nach der wirklichen Felsencategorie und den dafür festgesetzten Einheitspreisen mit Berücksichtigung des Percentennachlasses geleistet werden würde. — 3. Die schriftlichen Offerte, welche bei der k. k. General-

Direction für die Staats-Eisenbahnen bis zum 25. Jänner 1844 Mittags um 12 Uhr zu überreichen sind, müssen wohl versiegelt und von Außen mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung“ versehen seyn. — Das Dffert hat Folgendes zu enthalten: a) beabsichtigt ein Unternehmungslustiger die Herstellung der erwähnten Bahnstrecke mit Einschluß der Draubrücke bei Marburg und des Tunnels am Peitersberge zu übernehmen, so hat er anzugeben: den Percentennachlaß von den zum Grunde liegenden Einheitspreisen für die Herstellung des Unterbaues, dann den Percentennachlaß von den oben angegebenen Pauschalbeträgen für die Herstellung der Brücke und des Tunnels, und zwar für jedes dieser Objecte insbesondere, endlich den Percentennachlaß von den zu Grunde liegenden Einheitspreisen für die Herstellung jedes dieser zuletzt genannten beiden Objecte, für den Fall, als nach Bestimmung des §. 2 wegen nothwendig gewordenen Modificationen im Baue derselben die Vergütung nach Einheitspreisen einzutreten hat. — Will jemand bloß die Herstellung des Unterbaues, mit Ausschluß der Draubrücke und des Tunnels übernehmen, so müssen die Percente angegeben werden, welche von den zum Grunde liegenden Einheitspreisen für den Unterbau nachgelassen werden wollen. — Ueberdies ist die besondere Erklärung beizufügen, daß er allen Anordnungen entsprechen werde, welche die k. k. Bauleitung nothwendig findet, damit die Tunnelarbeiten in ihrem Fortgange nicht gehindert werden. — Wünscht endlich ein Unternehmer die Herstellung der Brücke allein, oder jene des Tunnels allein, oder endlich den Bau dieser beiden Objecte zusammen zu übernehmen, so hat er anzugeben, die Percente, welche von den oben angegebenen Pauschalbeträgen rücksichtlich der Brücke, des Tunnels oder eines jeden dieser Objecte nachgelassen werden wollen, und den Percentennachlaß von den festgesetzten Einheitspreisen jedes dieser Objecte für den Fall, als nach Bestimmung des §. 2 wegen nothwendig gewordenener Modificationen im Baue derselben die Vergütung nach Einheitspreisen einzutreten hat. — Der Nachlaß muß mit Zahlen und Buchstaben ausgedrückt werden. b) Die ausdrückliche Erklärung, daß der Antragsteller die allgemeinen und besondern Baubedingnisse, die Baubeschreibung und alle den Bau betref-

fenden Pläne und Kostenüberschläge eingesehen, dieselben wohl verstanden, mit seiner Namensunterfertigung versehen habe, und die darin enthaltenen Bestimmungen pünktlich erfüllen wolle. — c) Hat jeder Unternehmungslustige, wenn er nicht bereits Bauunternehmer für die Staats-Eisenbahn ist, oder sich bei früheren Bauwerksteigerungen über seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung solcher Bauten ausgewiesen hat, auf glaubwürdige Art darzuthun, welche Bauten der Dfferent bereits ausgeführt hat, und welche Mittel und Arbeitskräfte ihm zur Bewerkstelligung des betreffenden Baues zu Gebote stehen; endlich d) die eigenhändige Fertigung des Vor- und Familiennamens mit Beifügung des Standes und des Wohnortes des Dfferenten. — 4. Jedem Dfferte muß die amtliche Bestätigung des k. k. Universal-Camerals-Zahlamtes in Wien oder eines Provinzial-Zahlamtes beigefügt seyn, daß der Dfferent das 5% Badium von den oben angegebenen Ueberschlagsummen in Barem oder in haftungsfreien österr. Staatspapieren, die nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergegangenen Tages zu berechnen sind, erlegt habe, oder derselbe muß eine diesem Badium angemessene, von der k. k. Hofkammerprocuratur oder von einem Fiscalamte in der Provinz nach den §§. 230 und 1374 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches annehmbar erklärte Sicherstellung beischließen. — Auf Dfferte, welche diesen Erfordernissen nicht vollständig entsprechen, oder in welchen andere als die festgesetzten Bedingungen gemacht werden, wird keine Rücksicht genommen. — 5. Ueberreichte Anbote werden nicht mehr zurück gegeben, und der Antragsteller bleibt rücksichtlich seines Angebotes vom Tage der Ueberreichung desselben bis zu der hierüber erfolgten Entscheidung verbindlich; die Verpflichtung des Aerrars aber beginnt erst von dem Tage, an welchem von Seite des k. k. Hofkammer-Präsidiiums die Genehmigung des Angebotes erfolgt. — 6. Die eingereichten Dfferte werden an dem oben festgesetzten Tage von einer eigens hiezu bestimmten Commission entsiegelt, und hievon nur diejenigen beachtet, welche vorschriftsmäßig verfaßt und mit den nöthigen Behelfen versehen sind. — Die Entscheidung über die eingelangten Dfferte erfolgt von Seite des Präsidiiums der k. k. allgemeinen Hofkammer, und es wird hiebei demjenigen Dfferte der Vorzug gegeben werden, welches sich als das vortheilhafteste für das Aerrar darstellt, vorausgesetzt, daß der Dfferent

auch vermöge seiner persönlichen Eigenschaft und Sachkenntniß die nöthige Bürgschaft gewährt. — 7. Nach erfolgter Genehmigung eines Anbotes wird der Ersteher davon unverzüglich verständigt, und mit demselben der Contract abgeschlossen werden. Den übrigen Differenten werden die erlegten Badien und sonstigen Documente zurückgestellt, und dieselben dadurch der übernommenen Verbindlichkeiten rücksichtlich ihrer Anbote enthoben. — Das von dem Ersteher erlegte Badium wird als Caution zurückbehalten; es ist jedoch demselben unbenommen, die Caution auch auf eine andere vorschriftmäßige Art zu leisten. — 8. Wenn der Ersteher des Baues zu der Zeit, die ihm bekannt gegeben werden wird, zum Abschlusse des Contractes und sohiniger Uebernahme der zu leistenden Arbeiten weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, so steht es dem Aerar frei, an dem erlegten Badium rücksichtlich des Unterbaues einen Betrag von 5000 fl., und rücksichtlich der ausgeschiedenen Objecte von 1000 fl. abzuziehen, wobei derselbe ausdrücklich erklärt, daß er auf jede von ihm anzuschende richterliche Mäßigung verzichte. — Leistet er einer weitern Aufforderung keine Folge, so ist das Aerar berechtigt, das für die Ausführung des Baues Erforderliche ohne weitere Einvernehmung des Erstehers, auf dessen Gefahr und Kosten zu veranlassen, wobei er die von der Rechnungsabtheilung der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen ausgefertigte ämtliche Kostenberechnung als eine öffentliche, vollen Beweis herstellende Urkunde anzuerkennen sich verpflichtet. — 9. Zur Vollendung der erwähnten Bauten in der ganzen Strecke ist der Termin bis Ende Juni 1845 festgesetzt. — 10. In dem Falle, als der Unternehmer den Bau nicht in der vorgeschriebenen Zeit vollendet, so trifft denselben, mit ausdrücklicher Begebung jeder anzuschenden richterlichen Mäßigung, der Verlust der Hälfte einer Rate von den im nächstfolgenden Paragraph bestimmten Beträge, und er bleibt für die Folgen der Verspätung verantwortlich. Außerdem steht es der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen frei, die Vollendung des Baues auf seine Kosten und Gefahr durch wea immer und auf jede ihr geeignet scheinende Weise bewerkstelligen zu lassen, und den Ersatz der Auslagen, jene für die verlängerte Aufsicht nicht ausgenommen, aus der Caution und dem sonstigen Vermögen des Unternehmers zu holen, wel-

cher auch in diesem Falle die von der Rechnungsabtheilung der General-Direction auszufertigende ämtliche Kostenberechnung als eine öffentliche, vollen Glauben verdienende Urkunde anzusehen sich verbindlich macht. — 11. Die Zahlung an den Unternehmer geschieht nach Maßgabe seiner Leistungen in Raten. Zu diesem Ende wird die, mit Rücksicht auf den Percentennachlaß sich darstellende Bausumme in vierzig gleiche Theile oder Raten getheilt, und dem Unternehmer in folgender Art verabsfolgt: Sobald der Unternehmer so viel Arbeit vollbracht hat, daß dieselbe an Werth den für die erste Rate entfallenden Betrag um $\frac{2}{3}$ übersteigt, erwirbt er den Anspruch auf die Bezahlung der ersten Rate. Die zweite Rate erhält derselbe, wenn er die Summe von zwei und zwei Drittel Raten ins Verdienen gebracht hat, und so fort muß er jedesmal, wenn es sich um eine Ratenzahlung handelt, um $\frac{2}{3}$ mehr als diese beträgt, an Bauarbeit bewerkstelligt haben. Nach diesem Maßstabe erfolgt die Bezahlung bis zur vorletzten Rate. Die Zahlung der vorletzten und letzten Rate wird aber dem Unternehmer erst dann geleistet, wenn die Collaudirung und Finalliquidirung vor sich gegangen, und die Genehmigung des k. k. Hofkammer-Präsidentiums hierüber erfolgt seyn wird. — Hat der Unternehmer nach seiner Leistung einen Anspruch auf eine Ratenzahlung, so wird ihm von der k. k. Bauleitung, welche über die Leistungen desselben ein Baujournal zu führen angewiesen ist, ein Certificat ausgestellt, mit welchem sich der Unternehmer um die zu bewirkende Geldanweisung an die k. k. General-Direction zu wenden hat. — Sollten die Summen der erwähnten Bauten aus Ursache eingetretener Modificationen geringer ausfallen als veranschlagt wurde, so wird dieses bei der Ausstellung der Certificate in der Art berücksichtigt, daß bis zur Collaudirung immer zwei von den vollen, im Eingange dieses §. erwähnten Raten, rückständig bleiben müssen. — Würde aber eine oder die andere dieser Summen überschritten, so steht es dem Unternehmer frei, um eine à Conto-Zahlung einzuschreiten, die ihm nur gegen besondere Bewilligung des k. k. Hofkammer-Präsidentiums zu Theil werden kann. Aber auch in diesem Falle muß der Betrag von zwei Raten bis zur vollständigen Liquidirung vor-enthalten bleiben. — Von der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen. Wien am 15. December 1843.